

Satzung der Gemeinde Langballig, Kreis Schleswig-Flensburg, über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 19.02.2016 Nr. 06, S. 23-25

Änderungsdaten: keine

Inhaltsverzeichnis

- [§ 1 Grundsatz](#)
- [§ 2 Bürgermeister, stellv. Bürgermeister](#)
- [§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung](#)
- [§ 4 Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende](#)
- [§ 5 Ersatz von Betreuungskosten](#)
- [§ 6 Verdienstaussfallentschädigung](#)
- [§ 7 Reisekostenvergütung](#)
- [§ 8 Abwesenheitsentschädigung](#)
- [§ 9 Gleichstellungsbeauftragte](#)
- [§ 10 Personenbezeichnungen](#)
- [§ 11 Inkrafttreten](#)

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagererstattung nach dieser Satzung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Bürgermeister, stellv. Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 € monatlich.

Dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
2. Die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gesprächskosten und anteilige Grundgebühr sowie die anteiligen Kosten bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes).

Die monatliche Dienstzimmerpauschale beträgt 25,00 €.

Die monatliche Telefonkostenpauschale beträgt 25,00 €.

- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Kalendertag gewährt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Arbeitskreise, wenn der Teilnahme ein Beschluss der Gemeindevertretung zugrunde liegt, sowie für sonstige im Auftrag der Gemeinde geleistete Tätigkeiten gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 50 % des Höchstbetrages der Verordnung.

Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der Gemeindevertreter.
- (2) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Betrages der übrigen Mitglieder.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Ersatz von Betreuungskosten

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und den stellvertretenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 8 gewährt wird.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Verdienstausfallentschädigung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und den stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaftgemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je volle Stunde beträgt 20,00 €.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und den stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren.

Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Abwesenheitsentschädigung

Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Gemeindevertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern, den Mitgliedern der Beiräte und stellvertretenden Ausschussmitgliedern, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.

Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Langballig erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Personenbezeichnungen

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)